

Bei Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft ist ein negativer Geschäftswert zu berücksichtigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zu einer älteren Rechtslage entschieden, dass bei Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Sacheinlage) ein negativer Geschäftswert zu berücksichtigen ist. Diese Wertung dürfte allerdings auch auf die aktuelle Gesetzeslage ausstrahlen.

In dem vom BFH zu entscheidenden Fall brachte eine Personengesellschaft einen Teilbetrieb, der bisher nur Verluste erwirtschaftete, in eine GmbH ein. Mitarbeiter des Teilbetriebs erwarben den für die Einbringung gewährten Gesellschaftsanteil an der GmbH (Management-Buy-Out). Die eingebrachten Wirtschaftsgüter bilanzierte die GmbH nicht mit dem Buchwert, sondern unter Aufdeckung der in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven zu einem höheren Wert. Das führte im Vergleich zum Buchwertansatz zu höheren Abschreibungen. Das Finanzamt korrigierte den Bilanzansatz und die zu hohen Abschreibungen, weil die GmbH den unstreitig bestehenden negativen Geschäftswert nicht berücksichtigt hatte. Zu Recht, wie der BFH entschied, denn es muss der Gesamtwert des Teilbetriebs als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden. Dieser ist bei einem negativen Geschäftswert geringer als die Summe der Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter.

Hinweis: Offen ist noch die Entscheidung darüber, ob ein negativer Geschäftswert zu einer Abstockung unter die Buchwerte führen kann. Nämlich dann, wenn der Gesamtwert des Teilbetriebs unter Berücksichtigung des negativen Geschäftswerts geringer ist als die Summe der Buchwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter. Das war in diesem Fall nicht entscheidungserheblich.

BFH, Urt. v. 28.04.2016, I R 33/14,

BFH/NV 2016, S. 1418

§ 20 UmwStG 1995

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € Netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzu beziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder wer-

den die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- | | |
|--|---|
| <p>1 Bei Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft ist ein negativer Geschäftswert zu berücksichtigen</p> <p>1 Geschenke an Geschäftsfreunde</p> <p>2 Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen</p> <p>2 Nichtberücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten verfassungsgemäß</p> <p>2 Versicherungsleistung mindert haushaltsnahe Handwerkerleistungen</p> <p>3 Aufteilung der Vorsteuer bei Zuordnung eines Gebäudes zu teils steuerpflichtigen und teils steuerbefreiten Umsätzen</p> | <p>3 Aussetzungszinsen können trotz überlanger Verfahrensdauer festgesetzt werden</p> <p>3 Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug bei Gebäudesanierung</p> <p>3 Bei Aufwandsspenden sind zeitliche Vorgaben zu beachten</p> <p>4 Betriebsprüfung: Nur qualifizierte Prüfungshandlungen unterbrechen die Verjährungsfrist</p> <p>4 Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer</p> <p>4 Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung</p> |
|--|---|

- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Vorschrift zur Pauschalierung voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassenen Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,
- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35 € überschreitet oder nicht.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden. Das gilt, sofern die Aufmerksamkeit einen Wert bis zu 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

§ 4 Abs. 5 EStG

§ 4 Abs. 7 Satz 1 EStG

§ 37b EStG

BMF, Schr. v. 29.04.2008, IV B 2 - S 2297b / 07 / 0001, BStBl 2008 I, S. 566

BFH, Urt. v. 16.10.2013, VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG

BMF, Schr. v. 19.05.2015, IV C 6 S 2297b/14/10001, BStBl 2015 I, S. 468

R 19.6 LStR

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

In vielen Unternehmen steht die Weihnachtsfeier am Ende des Jahres vor der Tür. Seit 1. Januar 2015 gelten gesetzliche Regelungen, die es bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen zu beachten gilt. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können danach für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden. Das gilt, sofern die Kosten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Die 110 € stellen einen Freibetrag dar; das heißt, wird die Wertgrenze überschritten, muss nur der übersteigende Teil versteuert werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte Ende letzten Jahres nochmals klargestellt:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.
- Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Bei den Veranstaltungen sollte noch beachtet werden, dass Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, nicht der Pauschalierungsmöglichkeit unterliegen und voll versteuert werden müssen.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i. d. F. des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vom 22.12.2014, BGBl 2014 I, S. 2417

BMF, Schr. v. 14.10.2015, IV C 5 S 2332/15/10001, BStBl 2015 I, S. 832

§ 40 Abs. 2 EStG

BFH, Urt. v. 09.03.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711

BFH, Urt. v. 07.02.1997, VI R 3/96, BStBl 1997 II, S. 365

Nichtberücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten verfassungsgemäß

Der Gesetzgeber hat 2005 die Rentenbesteuerung auf eine nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Danach steigt die Besteuerung von Renten schrittweise bis 2040 auf 100 % an. Die Altersvorsorgeaufwendungen können allerdings nicht in voller Höhe als vorweggenommene Aufwendungen auf die später steuerpflichtigen Renteneinkünfte steuermindernd geltend gemacht werden, sondern nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge abgezogen werden. Diese an sich systemwidrige Regelung ist verfassungsgemäß. Ob es wegen der höhenmäßigen Begrenzung der abzugsfähigen Aufwendungen zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommt, kann nicht schon in der Vorsorgephase, sondern erst in den Veranlagungszeiträumen der späteren Rentenbesteuerung zum Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Beurteilung gemacht werden.

BVerfG, Beschl. v. 14.06.2016,

2 BvR 290/10 und 2 BvR 323/10

Versicherungsleistung mindert haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Bei Beseitigung eines Wasserschadens durch Handwerker sind die in Rechnung gestellten Kosten grundsätzlich berücksichtigungsfähige haushaltsnahe Handwerkerleistungen. Sofern eine Versicherung sich an diesen Kosten beteiligt, müssen diese entsprechend gekürzt werden. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige wirtschaftlich belastet ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

FG Münster, Urt. v. 06.04.2016, 13 K 136/15, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: VI B 53/16)

Aufteilung der Vorsteuer bei Zuordnung eines Gebäudes zu teils steuerpflichtigen und teils steuerbefreiten Umsätzen

Der Gerichtshof der Europäischen Union äußert sich grundlegend zur Aufteilung der abzugsfähigen Vorsteuer für den Fall, dass eine Gebäudenutzung nur zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt:

Die Aufwendungen zur Errichtung, Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung eines Gebäudes sind den zum Vorsteuerabzug berechtigenden und den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zuzuordnen.

Kann keine eindeutige Zuordnung erfolgen, ist eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel vorzunehmen. Alternativ kann auch ein Flächenschlüssel zugrunde gelegt werden, wenn er zu einem präziseren Zuordnungsergebnis führt.

Diese Grundsätze stehen im Widerspruch zum deutschen Umsatzsteuerrecht. Danach ist die Verteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzschlüssel nur dann durchzuführen, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Die Verteilungsregelung nach deutschem Umsatzsteuerrecht verletzt aber EU-Recht insoweit nicht, als sie zu einer präziseren Aufteilung der Vorsteuerbeträge führt.

Eine Nutzungsänderung des Gebäudes zieht auch die Änderung des angewendeten Verteilungsschlüssels nach sich.

EuGH, Urt. v. 09.06.2016, C-332/14, DStR 2016, S. 1370 § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG

Aussetzungszinsen können trotz überlanger Verfahrensdauer festgesetzt werden

Legt ein Steuerpflichtiger gegen einen Steuerbescheid Einspruch ein, tritt keine Hemmung ein. Er muss die im Bescheid festgesetzten Steuern bezahlen. Auf einen entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen hin kann die Finanzbehörde den Steuerbescheid allerdings aussetzen (Aussetzung der Vollziehung – AdV). Hat der Steuerpflichtige mit seinem Einspruch oder seiner späteren Klage end-

gültig keinen Erfolg, ist der ausgesetzte Betrag für den AdV-Zeitraum mit 6 % pro Jahr zu verzinsen. Die Festsetzung der Aussetzungszinsen entfällt auch dann nicht, wenn das Einspruchsverfahren oder das spätere Klageverfahren sehr lang gedauert hat.

Dem vom Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheidenden Fall lag der Einkommensteuerbescheid 1991 eines Unternehmers über 1,5 Mio. DM zu Grunde. Im Einspruchsverfahren wurde ihm AdV gewährt. Die Einspruchsentscheidung erging, auch durch vom Unternehmer verursachte Verzögerungen, erst im Jahr 2006. Das anschließende Klageverfahren, in dem das Finanzamt obsiegte, dauerte noch einmal über vier Jahre. Nachdem die Entscheidung 2011 rechtskräftig geworden war, setzte das Finanzamt Aussetzungszinsen zur Einkommensteuer 1991 von 470.000 € fest. Zu Recht, wie der BFH entschied, weil eine überlange Verfahrensdauer nicht den materiellen Steueranspruch (Zinsen) entfallen lässt. Dem Unternehmer steht auch keine Entschädigung wegen einer überlangen Verfahrensdauer zu, weil er im Einspruchsverfahren Untätigkeitseinspruch und dann Untätigkeitsklage hätte erheben müssen. Entschädigungsansprüche wegen einer möglichen überlangen Verfahrensdauer des bis 2011 andauernden finanzgerichtlichen Verfahrens hätte er mit einer gesonderten Entschädigungsklage geltend machen müssen.

BFH, Urt. v. 27.04.2016, X R 1/15, DB 2016, S. 1857 §§ 198 ff. GVG

Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug bei Gebäudesanierung

Die Rechtsprechung hat den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ konkretisiert.

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und 15 % der Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) des Gebäudes übersteigen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen die Auffassung vertreten, typische Schönheitsreparaturen gehören zu den „anschaffungsnahe“ Herstellungskosten. Der BFH verhindert insoweit den sofortigen Werbungskostenabzug, weil solche Maßnahmen das Gebäude erst betriebsbereit, d. h. vermietbar machen.

Hinweis: Aufwendungen für Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen, wie etwa Wartungsarbeiten an Heizungsanlagen, können indes als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG

BFH, Urt. v. 14.06.2016, IX R 25/14, IX R 15/15, IX R 22/15

Bei Aufwandsspenden sind zeitliche Vorgaben zu beachten

Von einer Aufwandsspende spricht man, wenn auf eine Tätigkeitsvergütung bzw. auf einen Aufwendersatzanspruch gegenüber einer steuerbegünstigten Körperschaft, beispielsweise einem gemeinnützigen Verein, verzichtet wird. Typische Beispiele dafür sind: Ein Übungsleiter verzichtet auf seine Tätigkeitsvergütung oder der Vereinsvorstand verzichtet auf die Erstattung von Fahrtkosten, die ihm für die Vereinstätigkeit entstanden sind. Letztgenannte Aufwendersatzansprüche müssen zur steuerlichen Anerkennung im Vorhinein durch die Vereinssatzung oder einen schriftlichen Vertrag geregelt werden. Wird auf eine Vergütung oder Aufwendersatz verzichtet, nachdem der Anspruch entstanden ist, können in Höhe des Verzichts steuerbegünstigte Spenden vorliegen.

Ein ergänzendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen konkretisiert nun die zeitlichen Bedingungen für die Verzichtserklärung. Sie ist dann anzuerkennen, wenn sie bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer monatlich wiederkehrenden Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs abgegeben wird.

Beispiel: Der Trainer der Jugendmannschaft eines gemeinnützigen Vereins hat einen vertraglichen Anspruch auf eine monatliche Vergütung von 250 €, die er sich nicht auszahlen lässt. Am Jahresende verzichtet er auf seinen Anspruch von 3.000 €. Der Betrag gilt ihm dann als sonstige Einkünfte zugeflossen. Wegen des sog. Übungsleiterfreibetrags sind 2.400 € steuerfrei, so dass er noch 600 € versteuern muss. Der Verein kann ihm eine Spendenbescheinigung über 3.000 € ausstellen, die sein steuerpflichtiges Einkommen mindert.

Das gleiche Ergebnis wird natürlich erzielt, wenn dem Übungsleiter die Vergütung ausgezahlt wird und er den Betrag an den Verein spendet.

BMF, Schr. v. 24.08.2016, IV C 4 S 2223/07/0010:007, DB 2016, S. 2147

Betriebsprüfung: Nur qualifizierte Prüfungshandlungen unterbrechen die Verjährungsfrist

Die allgemeine Frist zur Festsetzung von Steuern beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren. Durch den Beginn einer Außenprüfung wird der Fristablauf unterbrochen. Die Frist läuft erst mit der Unanfechtbarkeit der Bescheide ab, die sich durch die Außenprüfung ergeben haben. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg setzt der Beginn einer Außenprüfung qualifizierte, nach außen für den geprüften Betrieb erkennbare Prüfungshandlungen voraus. Es reicht nicht aus, dass dem Betriebsprüfer der erste allgemeine Fragebogen ausgefüllt übergeben wurde und er lediglich die Buchhaltung auf seine Prüf-CD übernommen sowie erste interne Maßnahmen ergriffen hat. Diese allgemeinen Vorbereitungshandlungen, wie die Beschaffung von Informationen über die betrieblichen Verhältnisse, das Rechnungswesen und die Buchführung, erste Sichtung der Unterlagen bzw. ein allgemeines Aktenstudium sind nicht als qualifizierter Beginn einer Außenprüfung anzusehen. Die Folge ist, dass die Festsetzungsfrist nicht unterbrochen wird. Das betroffene Finanzamt war mit der Entscheidung nicht einverstanden. Es hat den Bundesfinanzhof angerufen, sein Urteil bleibt abzuwarten.

§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO

§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO

§ 171 Abs. 4 AO

FG Berlin-Brandenburg,

Urt. v. 01.09.2015, 8 K 8009/12,

(Rev. eingel., Az. BFH: I R 76/15),

EFG 2016, S. 530

Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Bundesrat stimmte am 14. Oktober 2016 dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zur Reformierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu. Das höchst komplizierte Regelungskpaket tritt überwiegend rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft. Für Erbschaften und Schenkungen ab diesem Zeitpunkt gelten unter anderem folgende Regelungen:

- Wird eine Unternehmensbewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren durchgeführt, gilt ein einheitlicher Kapitalisierungsfaktor von 13,75. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2016.

- Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören im Wesentlichen land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften zu mehr als 25 % im Inland, in der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums.
- Verwaltungsvermögen ist nach der Neuregelung grundsätzlich voll zu versteuern.
- Der Verwaltungsvermögenskatalog wurde neu beispielsweise um Briefmarkensammlungen oder Oldtimer erweitert.
- Für Finanzmittel gelten Sonderregelungen. Sie gehören nur dann zum schädlichen Verwaltungsvermögen, soweit ihr Wert nach Abzug von Schulden 15 % des gemeinen Werts des gesamten Unternehmens übersteigt.
- Für Todesfälle sieht das Gesetz eine sogenannte Investitionsklausel vor. Wenn erworbenes Verwaltungsvermögen innerhalb von zwei Jahren in begünstigtes Vermögen investiert wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Qualifikation als Verwaltungsvermögen rückwirkend entfallen. Diese Regelung knüpft jedoch an sehr strenge Voraussetzungen an. So muss die Investition zum Beispiel auf einem vorgefassten Plan des Erblassers beruhen.
- Bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen erfolgt die Ermittlung des verschonten Vermögens mittels einer konsolidierten Verbundvermögensaufstellung. Das gilt bereits bei zweistufigen Strukturen. Die Ermittlungen müssen auf Ebene der jeweiligen Gesellschaft vorgenommen werden.
- Die Regel- und Optionsverschonung (Freistellung in Höhe von 85 % bzw. 100 %) des begünstigten Vermögens gelten nur dann uneingeschränkt, wenn der Erwerb des unternehmerischen Vermögens eine Grenze von 26 Mio. € nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, so kann bis zu einem Erwerb von 90 Mio. € zwischen dem sogenannten Abschlags- und dem Erlassmodell gewählt werden. Ab einem Erwerb von mehr als 90 Mio. € je Erwerber kommt nur noch das Erlassmodell in Frage.
- Die Regel- und Optionsverschonung setzen u. a. voraus, dass innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Erwerb eine bestimmte Mindestlohnsumme

nicht unterschritten wird. Diese sogenannte Lohnsummenregelung spielt dann keine Rolle, wenn der Betrieb nicht mehr als fünf Beschäftigte hat oder die Ausgangslohnsumme 0 € beträgt.

- Im Abschlagsmodell verringert sich der gewährte Verschonungsabschlag von 85 % resp. 100 % um jeweils einen Prozentpunkt für jede 750.000 €, um die der Wert des begünstigten Vermögens 26 Mio. € übersteigt.
- Im Erlassmodell wird die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn der Erwerber nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen (sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung).
- Für Todesfälle kann ein Recht auf Stundung bestehen. Die Stundungsmöglichkeit ist jedoch auf sieben Jahre beschränkt und wird nur für das erste Jahr zinslos gewährt.

Da die komplizierten Neuregelungen an unterschiedlichste Berechnungsgrößen anknüpfen, kontaktieren Betroffene bitte stets ihren steuerlichen Berater.

Bundesrat, Mitt. v. 14.10.2016

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass die Ergänzung einer unvollständigen Rechnung zurückwirkt. Der Vorsteuerabzug aus der ursprünglichen Rechnung bleibt erhalten. Dieses Urteil widerspricht dem deutschen Recht, das eine solche Rückwirkung nicht anerkennt.

In dem entschiedenen Fall ging es konkret um die Ergänzung der ursprünglich ausgestellten Rechnung um eine fehlende Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Das Gericht begründete seine Auffassung u. a. damit, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen, die an eine Rechnung gestellt werden, erfüllt sind. Die Angabe z. B. der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern gehört zu den formellen Bestandteilen einer Rechnung. Diese können auch nachträglich ergänzt werden.

EuGH, Urt. v. 15.09.2016, C 518/14,

DStR 2016, S. 2211

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 87 | 40237 Düsseldorf